

927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China

Das vorliegende Abkommen sieht die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zoll- und sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden sowie auch hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China vor. Abgaben mit zollgleicher Wirkung werden davon nicht erfaßt. Das Abkommen enthält ferner unter anderem eine Preisklausel und eine Regelung des Zahlungsverkehrs. Eine vorgesehene Gemischte Kommission wird neben der Beobachtung der Durchführung des Abkommens neue Möglichkeiten zur Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu prüfen und geeignete Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung dieses Abkommens zu erstatten haben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

Ing. E d e r  
Berichterstatter

Dr. I r o  
Obmann